

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 60

13. Juli

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Die Brotgetreideernte 1915; hier: die Mischfrucht.

Nach der Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni l. Js. (R. G. Bl. S. 363) ist sämtliches im Bezirk des Kommunalverbandes (Kreis) Gießen gewachsene Brotgetreide in dem Augenblick der Trennung vom Boden zugunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmt. Als Mischfrucht ist hierbei nur solche Frucht anzusehen, die gemischt gewachsen ist und demzufolge auch nur gemischt abgeerntet werden kann. Nicht dagegen ist es zulässig, abgeerntete Frucht nach erfolgtem Ausbruch miteinander zu mischen, wie dies beispielsweise häufig mit Roggen und Gerste geschehen ist. Wer dies tut, nimmt eine Veränderung an dem beschlagnahmten Getreide vor, die nach § 2 der obengenannten Bekanntmachung ohne Zustimmung des Kommunalverbandes nicht gestattet ist und, falls sie trotzdem erfolgen sollte, nach § 9 jener Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Die Landwirte werden bei dieser Sach- und Rechtslage in ihrem eigenen Interesse dringend davor gewarnt, Mischungen verschiedener Getreidearten nach deren Aberntung vorzunehmen. Diejenigen Grundstücke, die Mischfrucht tragen, sind bekannt. Zuwiderhandlungen werden deshalb unschwer festzustellen sein.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß sich die Vorschriften der mehrfach erwähnten Bundesratsbekanntmachung auch auf Getreide beziehen, das etwa, wie Sommergerste, vereinzelt schon vor dem 1. Juli l. Js. abgeerntet worden sein sollte.

Gießen, den 8. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen,
die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und
Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir empfehlen den Ortspolizeibehörden, den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wiederholt in örtlicher Weise zur Kenntnisnahme der Interessenten zu bringen und diese darauf hinzuweisen, daß unachtsamlich gegen diejenigen vorgegangen werden wird, die, entgegen den erlassenen Vorschriften, nach erfolgter Aberntung des Getreides Frucht miteinander mischen. Festgestellte Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen. Der Großh. Gendarmerie wird besonders zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk auf etwa vorgenommene Getreidemischungen zu richten.

Auch wollen die Bürgermeistereien alsbald veranlassen, daß diejenigen Grundstücke innerhalb der Gemarkung, die seinerzeit mit Mischfrucht bestellt worden sind, unter Aufzählung der Namen ihrer Besitzer, in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden. Für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses und Richtigkeit der in ihm gemachten Einträge haben die Bürgermeister die volle Verantwortung zu übernehmen.

Gießen, den 8. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: die Selbstversorger.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit bestimmt, daß als Selbstversorger im Sinne des § 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung in obigem Betreff vom 28. Juni 1915 nur diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zu gelten haben, deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl zu ihrer Versorgung und zu derjenigen der in § 6 Abs. 1 a weiter aufgeführten Personen bis mindestens zum 31. Dezember 1915 ausreichen. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus können das Recht, als Selbstversorger anerkannt zu werden, nur diejenigen geltend machen, die das erforderliche Brotgetreide für sich und die in ihrer Wirtschaft weiter in Betracht kommenden Personen für einen vollen Monat oder für mehrere weitere volle Monate verfügen.

Hiernach können diejenigen Landwirte, die mit ihren Vorräten aus der neuen Ernte nicht mindestens vom 16. August bis zum Jahreschlusse ausreichen, das Recht, als Selbstversorger aufzutreten, nicht in Anspruch nehmen. Diese Landwirte werden vielmehr dem Kommunalverband ihre gesamten Vorräte, für den sie beschlagnahmt sind,

auf Anfordern anzugeben haben und dafür zum Brotmarkenempfang berechtigt sein.

Gießen, den 12. Juli 1915.

Namens des Kommunalverbandes.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in örtlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Weitere Verfügung folgt.

Gießen, den 12. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Sicherstellung des Heubedarfs.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Im Nachgang zu unserem Ausschreiben vom 14. Juni (Kreisblatt Nr. 52) weisen wir darauf hin, daß zwecks Streckung der Futtermittel die Waldbestände zur Beschaffung weiterer Futtermittel herangezogen werden können. Das Laub der Waldbäume, namentlich von Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Pappel, Weide, Alazie und Birke kann zur Gewinnung von Laubheu verwendet werden. Auch das Laub der Rotbuche ist zur Futtergewinnung geeignet. Wenn bei der zurzeit herrschenden trockenen Witterung größere Mengen von Laub durch Abstreifen der Blätter von den Zweigen oder Abschneiden der dünnen Zweige gewonnen und zu Heu getrocknet wird, so kann dadurch eine beträchtliche Futtermenge für die bevorstehende Winterzeit angesammelt und eine Futtermittelknappheit verhütet werden.

Die Großh. Oberförstereien sind durch Großh. Ministerium der Finanzen angewiesen worden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Futtermittel des Waldes in weitestem Umfang nutzbar gemacht werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den zuständigen Oberförstereien alsbald in Verbindung zu setzen, und die Interessenten auf die Nugharmachung des Laubheus hinzuweisen.

Gießen, den 10. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Monatsbedarf der Landgemeinden an Mehl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Zahl der Brotempfänger für den kommenden Monat bis zum 20. I. M. dem Kommunalverband angegeben sein muß.

Auch wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Ausstellung von Ausweis- bzw. Brotkarten für neu hinzukommende Brot- oder Mehlempfänger genau zu prüfen ist, ob die betreffende Person auf Grund ihrer Vorratsangabe vom 1. Februar 1915 berechtigt ist, Brotkarten zu beanspruchen.

Gießen, den 14. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung Großh. Bezirkskommandos Gießen mehrerer Fälle, in denen die von Truppenteilen aus häuslichen oder gewerblichen Verhältnissen und wegen Dienstuntauglichkeit entlassenen Mannschaften den ihnen vom Truppenteil mitgegebenen Marschanzug überhaupt nicht oder erst nach längerer Zeit zurückliefern.

Da angestrebt werden muß, alle verfügbaren militärischen Bekleidungsstücke der Truppe zuzuführen, empfehlen wir Ihnen, die in die Heimat entlassenen — nicht auch die beurlaubten — Angehörigen des Heeres und der Marine, die sich noch im Besitze ihrer Uniformstücke befinden, zur umgehenden Rücksendung an ihren Ersatztruppenteil zu veranlassen.

Die direkt aus dem Felde entlassenen Mannschaften haben die Bekleidungsstücke nicht an ihren Feldtruppenteil, sondern an den zuständigen Ersatztruppenteil, der jederzeit bei Großh. Bezirkskommando Gießen erfragt werden kann, zu senden.

Gießen, den 10. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin zur Einreichung der Gemeinderrechnungen für 1914 Kf.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Artikel 172 der VVO. hat der Gemeinderichter die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum 30. Oktober dem Bürgermeister zu übergeben. Wir beauftragen Sie, dafür zu sorgen, daß etwa noch ausstehende Anweisungen dem Gemeinderichter alsbald zugefertigt werden, damit Bücherschluß und Rechnungsstellung von letzterem rechtzeitig vorgenommen werden können. Wegen der weiteren Behandlung der Rechnung machen wir auf Art. 173 bis 175 VVO. aufmerksam. Die Rechnung ist alsbald nach Offenlage und Begutachtung durch den Gemeinderat portofrei an Großh. Oberrechnungskammer einzuweisen.

Ermals bei Aufstellung der 1914er Gemeinderrechnung ist noch folgendes zu beachten:

Die Gemeinderrechnung ist nach Art. 170 Abs. 2 VVO. unter den gleichen Titeln usw. aufzustellen, unter denen die Einnahmen und Ausgaben in dem Voranschlag vorgegeben sind. Bei Stellung der Rechnung ist daher vom Rechnungsjahr 1914 ab so zu verfahren, daß zunächst alle Einnahme-Kubriken der Betriebsrechnung, danach alle Ausgabe-Kubriken der Betriebsrechnung und sodann der Betriebsrechnungsabschluß aufzuführen sind, hiernach ebenso die Kubriken der Vermögensrechnung. Dagegen soll die seitenteilige Gegenüberstellung der Einnahme- und zugehörigen Ausgabe-Kubriken, wie sie im neuen Voranschlag erscheint, bei der Rechnung nicht angewendet werden.

Bis zum 1. November l. J. wollen Sie berichten, ob die Rechnung an Sie abgeliefert worden ist.

Siehe n, den 9. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Herren Gemeinderichter des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Verfügung hinweisen, erwarten wir bestimmte Einhaltung des vorgeschriebenen Termins.

Siehe n, den 9. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin für die Einreichung der Kirchenrechnungen für 1914.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Der späteste Termin für die Ablieferung der Kirchenrechnung an Sie ist auf Ende August festgesetzt.

Wir beauftragen Sie, die Rechnung entsprechend zu bedenken und zur rechtzeitigen Ablieferung anzubalten. Bei Nichterhaltung dieses Ablieferungsstermins wollen Sie uns alsbald berichten.

Die Rechnungen müssen von Ihnen bis spätestens Ende September an Großh. Oberrechnungskammer, Justizfakultät II. Abteilung, eingereicht werden.

Mit der spätestens zum 1. Oktober l. J. zu erstattenden Anzeige an uns ist von den evang. Kirchenvorständen gleichzeitig der Nachweis über den an den evangelischen Zentral-Kirchenfonds abzuliefernden Ueberschuß des Einkommens der Pfarrstelle einzusenden. Der aufzustellende Nachweis des Ueberschusses muß genau der Vorschrift des Amtsblattes Großh. Oberkonsistoriums Nr. 14 vom 17. Juni 1884 entsprechen.

Die Filialgemeinden, welche ihre Gehaltsanteile an den Kirchenfonds der Pfarrgemeinde abzuliefern haben, sind von Aufstellung und Vorklage des obenerwähnten Nachweises entbunden.

Weiter empfehlen wir Ihnen, die Anzeige über die Ablieferung der Kirchenrechnung besonders zu erhalten, oder den Nachweis über das Einkommen der Pfarrstelle ohne Begleitbericht vorzulegen, damit Irrtümer in dieser Hinsicht vermieden werden.

Siehe n, den 7. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Waldarbeiten wird die Kreisstraße Garbenteich—Lich vom 13. d. Mts. ab bis auf weiteres für jeden Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Steinbach bzw. Dorigill umgeleitet.

Siehe n, den 9. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Zum Herstellen von Kleinpflaster wird die Kreisstraße In-Heiden—Utphe vom 21. Juni lfd. J. ab bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Der Durchgangsverkehr erfolgt über Langsdorf—Wettenhausen—Wellersheim—Trais-Horloff.

Siehe n, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldeformulare für unverspinnene Schafwollen, fallen außer rohweißen auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

gewerblicher Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger betreffend. Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 414) und Ziffer 1 der Bestimmungen zur Ausführung der genannten Verordnung vom 2. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 417) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsamt des Innern von Specht zum Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte bestellt worden ist.

Seine Geschäftsstelle befindet sich im Dienstgebäude des Reichsamts des Innern, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 74.

Darmstadt, den 7. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergf.

Betr.: Schulfahrten.

An die Schulführer des Kreises.

Die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. teilt mit, daß sie während der Dauer des Krieges nicht in der Lage ist, Schnellzüge zu Schulfahrten freizugeben und Fahrpreismäßigung zu Fahrten an Sonn- und Festtagen zu gewähren. Sie wollen allen Lehrpersonen hiervon Kenntnis geben.

Siehe n, den 10. Juli 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B. Dechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausschlag der Beiträge zu den Entschädigungen für Viehverluste auf die Besitzer.

Nachdem die Erhebung der Beiträge für das Rechnungsjahr 1914 und die Renaufnahme der Viehbestände angeordnet worden ist, weisen wir die Viehbesitzer auf folgendes hin:

Der Ausschlag der Beiträge erfolgt getrennt:

- a) bei Pferden nach Stückzahl und Wert,
- b) bei Rindern nach Stückzahl, jedoch mit der Maßgabe, daß für Tiere, bei denen zur Zeit der Aufnahme im Anfang eines Rechnungsjahres der Wechsel der Schneidezähne noch nicht begonnen hat, nur je ein Drittel des am Schlusse dieses Rechnungsjahres für jedes ältere Tier zu entrichtenden Beitrages zu erheben ist.

Für den Viehbestand sind die im Anschluß an die vorausgegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. Wer nach erfolgter Aufnahme einen Rindviehbestand neu anschafft oder den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Rindviehbestand um mehr als ein Fünftel vermehrt, hat die Zahl der zugegangenen Tiere bei der Bürgermeisterei anzumelden. Bei Viehhändlern werden zehn vom Hundert ihres Jahresumsatzes als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand angenommen.

Für Tiere, die dem Reich, den Bundesstaaten oder zu einem Landesherrenlichen Gestüt gehören, sowie für Schlachtvieh in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser werden keine Beiträge erhoben (§ 73 des Reichsgesetzes).

Bei Pferden wird der ausschlagende Beitrag für jede angefangenen 1000 Mark des Wertes des Tieres erhoben.

Ein Pferd, das einen höheren Wert als 1000 Mark hat, ist von seinem Besitzer unter Angabe der Wertstufe innerhalb 14 Tagen nach Beginn jedes Rechnungsjahres oder nach dem Erwerb bei der Bürgermeisterei schriftlich anzumelden.

Ist für ein Pferd Entschädigung zu leisten, das nicht vorchriftsmäßig oder zu niedrig angemeldet ist, und übersteigt die reichsgesetzlich aus dem geschätzten Wert berechnete Entschädigungssumme die als Entschädigungssumme aus 1000 Mark oder aus dem Höchstbetrag der angemeldeten Wertstufe zu berechnende Summe, so hat der Besitzer einen besonderen Beitrag in Höhe dieses Unterschiedes zu leisten.

Nach Fertigstellung der bei Beginn des Rechnungsjahres aufzunehmenden Listen werden diese während einer Woche zur Einsicht auf der Bürgermeisterei aufgelegt. Der Tag der Auflegung wird ortsüblich bekannt gemacht werden.

Innerhalb der Auflegungsfrist können gegen die Einträge von den beteiligten Viehbesitzern Einwendungen bei der Bürgermeisterei vorgebracht werden, die binnen 3 Tagen darüber zu entscheiden hat. Beschwerden gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei sind innerhalb einer Woche bei dem Kreisamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Der Jahresumsatz der Händler ist von diesen bei Beginn des Rechnungsjahres schätzungsweise anzugeben und dementsprechend zu 10 vom Hundert in die Liste aufzunehmen. Am Ende des Rech-

nungsjahres hat der Erheber nach den vom Händler zu führenden Kontrollbüchern (§§ 20 bis 24 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats) den Jahresumsatz festzustellen und mit 10 vom Hundert in die Liste über der früheren geschätzten Zahl, die lesbar bleibend zu durchstreichen ist, einzutragen. Der festgestellte Umsatz ist dem Beteiligten alsbald mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreisamt erheben, das darüber endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschwerde erhoben worden, nach deren Erledigung hat der Erheber den endgültig festgestellten Jahresumsatz mit 10 vom Hundert in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste zu wiederholen und dies zu unterschreiben.

Gießen, den 7. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B. Hemmerde.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erheber sind angewiesen, Ihnen die Aufnahmelisten alsbald nach ihrer Aufstellung zu übergeben.

Indem wir Sie noch auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen, empfehlen wir Ihnen diese Listen, sobald sie in Ihren Besitz gelangt sind, eine Woche lang auf Ihrem Bureau zur Einsicht offen zu legen und vor der Offenlage durch ortsübliche Bekanntmachung die Viehbesitzer auf diese aufmerksam zu machen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist sind die Aufnahmelisten an den Erheber wieder zurückzugeben, nachdem die Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung und darüber, daß Einwendungen nicht erhoben wurden, auf der Rückseite der Listen niedergeschrieben worden ist.

Ueber den Befolg ist demnächst zu berichten.
Gießen, den 7. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Widdersheim; hier die Fortführung des Pfandverzeichnisses und Berichtigung des Hypothekenbuchs.

In der Zeit vom 20. Juli bis einschließlich 2. August 1915 liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim das Pfandverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der oben festgesetzten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 1. Juli 1915.
Der Großherzogl. Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

26. Woche, Vom 20. bis 26. Juni 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

Esterlichkeitsziffer: 19,00‰.

Nach Abzug von 5 Desinfizierten 11,06‰.

| Es starben an | Juf. | Erwachsene | im 1. Lebensjahr | Kinder vom 2. bis 15. Jahr |
|-----------------------------------|--------|------------|------------------|----------------------------|
| Altersschwäche | 2 (1) | 2 (1) | — | — |
| Diphtherie | 1 (1) | — | — | 1 (1) |
| Lungentuberkulose | 2 | 2 | — | — |
| Erkrankungen der Atmungsorgane | 1 | 1 | — | — |
| Gehirnschlag | 1 | 1 | — | — |
| Erkrankungen der Verdauungsorgane | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Erkrankungen der Harnorgane | 1 | 1 | — | — |
| bösartigen Neubildungen | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Selbstmord durch Erhängen | 1 | 1 | — | — |
| andere benannte Krankheiten | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Summa: | 12 (5) | 11 (4) | — | 1 (1) |

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Märkte.

Gießen, 13. Juli. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkte kostete: Butter das Pfund 1,50, Döhrereier das Stück 16 Pfennig, 2 Stück 00 Pfennig; Enteneier 1 Stück 0 Pfennig, 2 St. 00 Pf.; Gänseier 1 St. 0-0 Pf., 2 St. 00 Pf.; Käse das Stück 7-8 Pf., Käsematte 2 Stück 6-0 Pf.; Tauben das Paar 1,00-1,40 Mk., Hühner das Stück 1,00-2,00 Mk., Hähnen das Stück 1,00-2,50 Mk., Enten das Stück 2,50-3,00 Mk.,

Welche 4-5 Mk.; Ochsenfleisch das Pfund Mk. 1,20-1,24, Rindfleisch das Pfund 1,00-1,20 Pf., Kuhfleisch 1,00-1,20 Pf., Schweinefleisch das Pf. 1,50-1,60 Mk., Kalbfleisch das Pf. 1,00-1,04 Pf., Hammelfleisch das Pfund 96-110 Pf.; Kartoffeln 100 Kilo 16,00-00,00 Mk., Milch das Liter 24 Pf.; Kefel das Pfund 20-30 Pf.; Nüsse 100 Stück 60 Pf.; Spargel 1. Sorte 00-00 Pf., das Pfund, 2. Sorte 00-00 Pf., das Pf.; Kopfsalat 8 bis 10 Pf.; Bohnen 30-35 Pf., das Pf.; Erbsen das Pf. 35-40 Pf.; Ritzchen 30-35 Pf., das Pf., Erdbeeren 00-00 Pf., das Pf., Heidelbeeren 1 Liter 40-50 Pf., Johannisbeeren 30 Pf., das Pfund, Gurken 30-35 Pfennig, Stachelbeeren 25-30 Pf., das Pfund, Himbeeren 1 Liter 70 Pf. — Marktzeit von 7 bis 1 Uhr.

fr. Frankfurt a. M. Vieh Hofmarktbericht vom 12. Juli. Auftrieb: Rinder 2119 (Ochsen 258, Bullen 54, Kühe und Färsen 1807, Kälber 363, Schafe 0, Schweine 1015.

Tendenz: Rinder gute Ware flott, geringe langsam, bleibt Ueberstand, Kälber gedrückt, Schweine lebhaft, wird geräumt.

Preise für 100 Pfd. Lebend- Schlachtgewicht

| Ochsen. | |
|--|---------------|
| Mt. | Mt. |
| Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4-7 Jahre alt | 70-75 130-136 |
| Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | 62-66 115-120 |
| Mäßig genährte junge und gut genährte ältere Bullen. | 56-61 104-113 |
| Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw. | 62-65 108-112 |
| Vollfleischige, jüngere | 55-58 100-105 |
| Färsen, Kühe. | |
| Vollfleischige ausgem. Färsen höchst. Schlachtw. | 59-65 110-120 |
| Vollfleischige ausgem. Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren | 58-64 110-120 |
| Wenig gut entwickelte Färsen | 45-53 87-102 |
| Ältere ausgemästete Kühe | 48-54 89-106 |
| Mäßig genährte Kühe und Färsen | 36-43 72-86 |
| Gering genährte Kühe und Färsen | 27-33 61-76 |
| Kälber. | |
| Feinste Mastkälber | 70-72 117-120 |
| Mittlere Mast- und beste Saugkälber | 56-66 93-100 |
| Geringere Mast- und gute Saugkälber | 50-55 85-93 |

| Schweine. | |
|--|-----------------------------|
| Lebendgewicht | Schlachtgewicht |
| Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg | 118.00-123.00 145.00-150.00 |
| Vollfleischige Schweine unter 80 kg | 116.00-120 140.00-145.00 |
| Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg | 118.00-123.00 145.00-147.00 |
| Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg | 118.00-123.00 144.00-148.00 |

fr. Frankfurt a. M., 12. Juli. (Orig.-Telegr. des Gieß. Anz.) Fruchtmarkt. Das Geschäft ist ruhig, es fehlt an Angebot. Die Preise für Weizen lagen fest. Futtermittel standen in Nachfrage. Sämtliche Preise gegen die Vorwoche unverändert.

fr. Frankfurt a. M., 12. Juni. (Orig.-Telegr. des Gieß. Anz.) Kartoffelmarkt. Auf dem heutigen Markte fand Preisnotierung nicht statt.

FC. Wiesbaden. Vieh Hof-Marktbericht vom 12. Juli. Auftrieb: 367 Rinder (darunter 50 Ochsen, 41 Bullen, 276 Kühe und Färsen), 417 Kälber, 77 Schafe, 444 Schweine.

Marktverlauf: Wegen geringen Antriebs ausverkauft.

Preise für 100 Pfd. Lebend- Schlachtgewicht

| Ochsen. | |
|---|---------------|
| Mt. | Mt. |
| Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes im Alter von 4-7 Jahren | 62-68 120-130 |
| Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | 56-60 110-118 |
| Bullen. | |
| Vollfleischige, ausgew. höchsten Schlachtw. | 56-60 98-105 |
| Färsen, Kühe. | |
| Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes | 62-68 120-130 |
| Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren | 54-58 102-108 |
| Wenig gut entwickelte Färsen | 54-58 102-108 |
| Ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe | 44-46 90-92 |
| Mäßig genährte Kühe und Färsen | 33-38 74-82 |
| Kälber. | |
| Feinste Mastkälber | 80-00 133-00 |
| Mittlere Mast- und beste Saugkälber | 77-80 128-133 |
| Geringere Mast- und gute Saugkälber | 70-73 117-121 |
| Geringe Saugkälber | 52-60 87-100 |

| Schweine. | |
|---|-----------------|
| Lebendgewicht | Schlachtgewicht |
| Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg | 100-105 140-145 |
| Vollfleischige Schweine unter 80 kg | 102-108 135-140 |